

Gesundheitsreform: Wirtschaftsministerium fürchtet Kassenkartelle

Kurz vor der Bundestagsentscheidung über die Gesundheitsreform hat der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium massive Bedenken angemeldet. Obwohl die Reform den Wettbewerb im Gesundheitswesen stärken sollte, seien die wesentlichen Gesetze zum Schutz des Wettbewerbs für die gesetzlichen Krankenkassen "außer Kraft gesetzt", schrieb der Beiratsvorsitzende Prof. Axel Börsch-Supan in einem Brief an Wirtschaftsminister Michael Glos (CSU).

Stein des Anstoßes ist § 69 SGB V, wonach sich die Rechtsbeziehungen zwischen gesetzlichen Krankenkassen und Leistungserbringern ausschließlich nach öffentlichem Recht richten. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs ist klar, dass die Norm nicht lediglich eine Rechtswegzuweisung an die Sozialgerichte enthält, sondern die Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) ausschließt. Somit, so Börsch-Supan, seien gesetzliche Krankenkassen nicht gehindert, im Bereich der Einzelverträge Kartelle zu bilden, Leistungserbringer zu diskriminieren, die Zugänge zum Markt zu sperren oder sonst unlauteren Wettbewerb zu treiben.

Die kommende Gesundheitsreform sieht allerdings vor, dass die gesetzlichen Krankenkassen Leistungen grundsätzlich im Wege von Ausschreibungen beschaffen sollen. Die Absicht, hierdurch die Gesundheitskosten im Griff zu halten, sei "gewiss begrüßenswert", so der Beirat. Die Nichtanwendbarkeit der Wettbewerbsgesetze führe jedoch zu dem Risiko, dass monopolistische Strukturen auf der Anbieterseite befördert würden. "Es würden dann kurzfristige Kostenvorteile mit langfristig kostentreibenden Strukturnachteilen erkaufte", schreibt Börsch-Supan. Aufgrund dieser Schutzlücke sei ein Einschreiten des Bundesministers "unerlässlich". Dabei wäre es die wettbewerbspolitisch beste Lösung, § 69 SGB V ersatzlos zu streichen. Wollte man an der Norm festhalten, müsse der Gesetzgeber klarstellen, dass die Norm lediglich eine Rechtswegzuweisung an die Sozialgerichte enthält und keine Bereichsausnahme von den Wettbewerbsgesetzen. Nicht zu empfehlen wäre hingegen der Versuch, für die erwähnten Ausschreibungen der Kassen ein Sonderkartellrecht zu schaffen. (...)

Vollständiger Artikel erschienen auf der Webseite <http://www.deutscher-apotheker-verlag.de/DAZ/> in den Tagesnews am 01. Februar 2007